

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mit E-Mail:
vi-4@bmk.gv.at

BMJ - Kompetenzstelle GDSR (Geschäftsstelle des
Datenschutrates)

dsr@bmk.gv.at
+43 1 52152 2918
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
dsr@bmk.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.139.590

GZ des Begutachtungsentwurfes:
2023-0.532.865

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG) und ein Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG) erlassen werden sowie das Energie-Control-Gesetz geändert wird;
Stellungnahme des Datenschutrates**

Der Datenschutrat hat in seiner 276. Sitzung am 21. Februar 2024 einstimmig beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Materialien zum Entwurf

- 1 Laut den Erläuterungen wurden mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket bereits Teile der Richtlinien (EU) 2019/944 umgesetzt. Das vorliegende Gesetzespaket würde jene legislativen Maßnahmen enthalten, die erforderlich sind, um die Richtlinie (EU) 2019/944 vollständig umzusetzen und das nationale Elektrizitätsrecht an die unionsrechtlichen Entwicklungen anzupassen. Darüber hinaus sollen bestehende rechtliche Unklarheiten beseitigt werden und harmonisierte Regelungen durch die weitestgehende Vermeidung der doppelstöckigen Umsetzung über Grundsatz- und Ausführungsgesetze geschaffen werden.

A. Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG)

2 a. Regelblock/Regelzone und Bilanzgruppen

- Festlegung von Regelzone, Regelblock und Regelzonenführer in Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1485 (System Operation Guideline – SO GL);
- Konsolidierung der Aufgaben des Bilanzgruppenkoordinators mit jenen des Regelzonenführers mit Möglichkeit der teilweisen oder vollständigen Übertragung der Aufgaben an einen Dritten in Durchführung von Art. 13 der Verordnung (EU) 2017/2195 (Electricity Balancing Guideline – GLEB);

3 b. Rechte von Endkundinnen und Endkunden

- Umfassende Informations- und Mitteilungspflichten;
- Recht auf Lieferverträge mit dynamischen Energiepreisen (Umsetzung von Art. 11 der Richtlinie (EU) 2019/944);
- Recht auf Aggregierungsvertrag (Umsetzung von Art. 12 der Richtlinie (EU) 2019/944);
- Recht auf Nutzung eines Vorauszahlungszählers;
- Recht auf gutes Kundenservice und ordentliches Beschwerdemanagement (Umsetzung von Art. 10 Abs. 9 der Richtlinie (EU) 2019/944);
- Vergleichsinstrumente für die Lieferung und Abnahme von Strom („Tarifkalkulator“) (Umsetzung von Art. 15 der Richtlinie (EU) 2019/944);

4 c. Intelligente Messgeräte („Smart Meter“)

- Recht auf (vorzeitige) Ausstattung mit einem intelligenten Messgerät;
- Verkürzung der Installations- und Aktivierungsfrist;
- Viertelstundenauslesung als Standardeinstellung mit grundsätzlicher Möglichkeit des Opt-Outs für Speicherung und Übertragung von Viertelstundenwerten, Monats- und Tageswerten;

5 d. Dezentrale Versorgung

- Eigenversorgung: Erzeugung, Verbrauch, Speicherung und Verkauf von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie Teilnahme an Flexibilitätsdienstleistungen (gemeinsame Umsetzung von Art. 15 der Richtlinie (EU) 2019/944 und Art. 21 der Richtlinie (EU) 2018/2001);
- Laststeuerung durch Aggregation;
- Erweiterung des Anwendungsbereiches von Direktleitungen;

- 6 e. Bürgerenergie/Gemeinschaftliche Versorgung
- Peer-to-Peer Verträge: Verträge zwischen Eigenversorger und Endkundinnen oder Endkunden über den Verkauf von eigenerzeugtem Strom aus erneuerbaren Quellen;
 - Ergänzung von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen um die Möglichkeit der Speicherung von Energie;
 - Möglichkeit des Betriebs mehrerer lokaler oder regionaler Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften durch eine Trägergesellschaft bzw. einen Trägerverein;
- 7 f. Vollständige Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 betreffend Energiespeicherung
- 8 g. Netzbetrieb
- systematische Trennung von Netzanschluss und -zugang;
 - Umsetzung neuer Aufgaben der Verteilernetzbetreiber;
 - Konsolidierung der Pflichtenkataloge der Netzbetreiber (zB in Bezug auf Datenverwaltung, Digitalisierung);
- 9 h. Systemnutzungsentgelte
- Festlegung von Grundsätzen und Aufwertung der Rolle der Regulierungsbehörde in Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH;
 - Zusammenführung des Netzzutrittsentgelts und des Netzbereitstellungsentgelts als Netzanschlussentgelt; Aufgehen des bisherigen Systemdienstleistungsentgelts im Regelleistungsentgelt und Ersatz der Clearinggebühr durch Bilanzgruppenkoordinationsentgelt;
- 10 i. Sicherheit und Zuverlässigkeit der Versorgung
- Marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsleistungen im Verteilernetz (Umsetzung von Art. 32 Abs. 1 und 2 der RL (EU) 2019/944);
 - Beschaffung nicht frequenzgebundener Systemdienstleistungen (Umsetzung von Art. 31 Abs. 7 und Art. 40 Abs. 5 und 6 der RL (EU) 2019/944);
 - Anpassung der Beschaffung von Regelreserve an die Verordnung (EU) 2017/2195;

- 11 j. Nachschärfungen bei Verfolgung, Verjährung und Zuständigkeit in Angelegenheiten betreffend die Verordnung (EU) 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (REMIT).

B. Energiearmuts-Definitions-Gesetz

- 12 a. Verankerung einer Definition von Energiearmut für die statistische Erfassung;
- 13 b. Festlegung von Indikatoren, die für die statistische Erfassung und Messung von Energiearmut heranzuziehen sind;
- 14 c. Festlegung von Zielgruppen (unterstützungswürdige Haushalte) für
- Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut und
 - Förderungen im Bereich klimarelevanter Investitionen;
- 15 d. Regelung der Zuständigkeit und des Verfahren zur Feststellung der Unterstützungswürdigkeit;
- 16 e. Austausch und die Vernetzung relevanter Akteure im Bereich Energiearmutsbekämpfung.

C. Energie-Control-Gesetz (E-ControlG)

- 17 a. Anpassung von Organzuständigkeiten, Verweisen und Terminologie an das Elektrizitätswirtschaftsgesetz;
- 18 b. Klarstellung, dass auch die Regulierungsbehörde zur Amtshilfe verpflichtet ist;
- 19 c. Detaillierung der Verfahrensregeln durch Verpflichtung
- zur Erlassung von Bescheiden unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sofern für die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich sowie
 - zur Durchführung von öffentlichen Begutachtungsverfahren vor Erlassung von Verordnungen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Artikel 1 – Bundesgesetz zur Regelung der Elektrizitätswirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz – ElWG)

Zu § 17 (Datenverwaltung):

- 20 a. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG iVm Art. 18 Abs. 2 B-VG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 18.146/2007, 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019 ua., Rz 64 ff). Der jeweilige Gesetzgeber muss somit materienspezifische Regelungen vorsehen, mit denen zulässige Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden. Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen zudem jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden – die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein.
- 21 Nach dem 41. Erwägungsgrund der DSGVO muss eine Gesetzesmaßnahme, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten ermächtigt, klar und präzise sein und muss ihre Anwendung „...für die Rechtsunterworfenen gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vorhersehbar sein.“ Dies gilt umso mehr, als im vorliegenden Entwurf eine Vielzahl von Verordnungsermächtigungen enthalten sind.
- 22 b. § 17 legt die Grundlagen der Datenverwaltung durch Netzbetreiber bei Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten fest. § 17 Abs. 2 sieht etwa vor, dass die Datenkommunikation gemäß Abs. 1 zwischen Netzbetreibern und anderen Elektrizitätsunternehmen sowie öffentlichen Stellen „soweit wie möglich auf elektronischem Weg zu erfolgen“ habe. § 17 Abs. 3 legt zudem fest, dass den „relevanten Marktteilnehmer[n] sowie berechtigten Parteien“ jene Daten zu übermitteln sind, „die für die Erfüllung des jeweiligen Dienstes notwendig sind“, insbesondere Stammdaten, Mess-, Verbrauchs- und Erzeugungsdaten udgl.
- 23 Diese Bestimmung ist in mehrfacher Hinsicht zu unbestimmt.
- 24 Einerseits geht weder aus § 17 noch aus den §§ 95 und 102 klar hervor, an wen die relevanten personenbezogenen Daten zu übermitteln sind, insbesondere bleibt unklar welche „öffentlichen Stellen“ gemeint sind. Da – anders als in §§ 95 und 102 – nicht konkret

auf die Regulierungsbehörde Bezug genommen wird, bleibt offen, welche weiteren öffentlichen Stellen hier miteingeschlossen sind.

- 25 Andererseits ist die Aufzählung der zu übermittelnden Datenkategorien sowohl in § 17 Abs. 3 als auch in §§ 95 und 102 nur demonstrativ („insbesondere“). Es bleibt auch unklar, für welche konkreten Zwecke die genannten Datenkategorien jeweils verarbeitet werden dürfen. Auch in diesem Zusammenhang ist der allgemeine Verweis auf §§ 95 und 102 nicht ausreichend bestimmt, um die Vorhersehbarkeit des Grundrechtseingriffs zu gewährleisten. Im Ergebnis bleibt daher weitgehend unklar, welche Kategorien personenbezogener Daten (darüber hinaus) zu welchen Zwecken übermittelt werden können. Auch die für den gesamten Entwurf äußerst cursorischen Erläuterungen enthalten dazu keinen Hinweis oder nähere Darstellung der geplanten Datenverarbeitungen. Das verwundert umso mehr, als es sich beim EIWG um eine Neuerlassung handelt, zugleich aber an bestehende Praktiken angeknüpft werden soll, die dennoch nicht näher beschrieben werden.
- 26 In § 17 Abs. 3 stellt sich zudem die Frage, wer die „relevanten Marktteilnehmer“ sowie die „berechtigten Parteien“ sind, denen die Daten zu Verfügung zu stellen sind. Dies müsste sich bereits aus dem Gesetz hinreichend vorhersehbar ergeben. Diesbezüglich ist auch auf die Grundsätze der Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO) und der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) sowie auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG hinzuweisen. Es müsste daher eine entsprechende Präzisierung der Datenverarbeitungen in § 17 vorgenommen werden, um dem erforderlichen Detaillierungsgrad zu entsprechen.
- 27 c. § 17 Abs. 8 bestimmt, dass bei der Übermittlung, Speicherung sowie der Gewährung des Zugangs zu Daten „die Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts zu beachten“ sind. Diese Geltungsanordnung ist zumindest missverständlich, weil die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) als unmittelbar gültiges Unionsrecht ohne weitere Umsetzungsakte auf die Sachverhalte des EIWG anwendbar ist und weil das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG im Verfassungsrang steht. Soweit der Inhalt von § 17 Abs. 8 daher lediglich deskriptiven Charakter hat, sollte er in die Erläuterungen verschoben und dort zugleich näher erörtert werden.
- 28 § 42 Abs. 2 schränkt die Beachtung des Grundsatzes der Datensparsamkeit und Selbstbestimmung der Haushaltskunden im Umgang mit den Daten ein. Es wird angeregt, dies auf das technisch unbedingt erforderliche Maß einzuschränken und einen Hinweis darauf im

Gesetzestext aufzunehmen. Es sollte bereits im Gesetzestext eine abschließende Regelung der in Betracht kommenden Geräte erfolgen.

Zu § 153 (Automationsunterstützter Datenverkehr):

- 29 a. § 153 Abs. 1 ermächtigt Behörden, die für die Vollziehung von unmittelbar bundesrechtlichen Angelegenheiten des EIWG oder für die Aufsicht zuständig sind, personenbezogene Daten “gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes automationsunterstützt“ zu ermitteln und zu verarbeiten. § 153 Abs. 2 ermächtigt die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und die Regulierungsbehörde darüber hinaus dazu, personenbezogene Daten an Verfahrensparteien, Beiräte sowie andere Behörden, bei denen andere Verfahren geführt werden, zu übermitteln.
- 30 Wie bereits zu § 17 ausgeführt, muss die Datenverarbeitung gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes für jedermann ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar sein (s. Punkt 1 zu § 17 mwN und Verweis aus Erwägungsgrund 41 der DSGVO). Gemäß Art. 6 Abs. 3 DSGVO müssen Ermächtigungsnormen, mit denen Befugnisse von Behörden zur Verarbeitung personenbezogener Daten im hoheitlichen Bereich festgelegt werden, näher konkretisieren, für welchen Zweck diese Datenkategorien jeweils verarbeitet werden dürfen.
- 31 b. Vor diesem Hintergrund wirft § 153 in mehrfacher Hinsicht Fragen auf. Zunächst stellt sich die Frage, welche Verfahren „in diesem Bundesgesetz durch unmittelbar anwendbares Bundesrecht geregelt sind“. In Anbetracht der äußerst komplexen Kompetenzrechtslage im Energierecht ist diese Wendung nicht ohne erheblichen Aufwand zu deuten. Zugleich wird es dadurch den betroffenen Personen überlassen, diese Auslegung vorzunehmen, um feststellen zu können, ob die Behörde im konkreten Verfahren tatsächlich ermächtigt ist, ihre personenbezogenen Daten zu verarbeiten bzw. sogar an andere Behörden weiterzuleiten oder nicht. Auch die Erläuterungen bieten keinerlei Hinweis darauf, welche Verfahrensarten hier geregelt werden sollten, weil § 153 in den Gesetzesmaterialien nicht erläutert wird. Eine solche Formulierung entspricht nicht den datenschutzrechtlichen Bestimmtheitsanforderungen.
- 32 c. Weder in § 153 Abs. 1 noch Abs. 2 wird konkretisiert oder eingeschränkt, welche Kategorien personenbezogener Daten von der Behörde verarbeitet werden dürfen. Es ist fraglich, ob von dieser Ermächtigung auch die Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten umfasst sein soll, sollten sie im Verfahren vorgebracht werden

oder der Behörde auf anderem Wege zur Kenntnis gelangen. Außerdem bleibt unklar, welche Datenkategorien von der Behörde zu welchem Zweck verarbeitet werden.

- 33 d. In § 153 Abs. 1 wird auch die „Behörde“, die zur Datenverarbeitung ermächtigt werden soll, nicht näher benannt. Da an anderer Stelle im Entwurf die „Regulierungsbehörde“ konkret benannt wird, ist im Umkehrschluss vermutlich davon auszugehen, dass § 153 nicht (nur) auf diese Behörde abstellt, sondern auch andere Behörden erfasst werden sollen. Diese wären aber in § 153 Abs. 1 näher zu bezeichnen.
- 34 e. Es handelt sich somit im Ergebnis bei § 153 Abs. 1 und 2 jeweils um pauschale horizontale Ermächtigungen, die nicht mit den in der zitierten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ausgearbeiteten Anforderungen gemäß § 1 Abs. 2 DSGVO übereinstimmen. Der Umstand, dass hier offenbar der geltende § 93 EIVOG übernommen wurde, ändert an den genannten Bedenken nichts, weil bei der vorliegenden Neuerlassung der aktuelle Datenschutzrechtsrahmen entsprechend zu berücksichtigen wäre.
- 35 In beiden Absätzen wären daher zunächst die konkreten Verfahrensarten zu benennen bzw. zumindest ein Verweis auf die konkreten Bestimmungen, in denen diese Verfahren geregelt sind, aufzunehmen. Zudem wäre zu konkretisieren, welche Datenkategorien davon betroffen sind. Soweit diese in den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu den Verfahrensarten näher genannt sein sollten, wäre zumindest in den Erläuterungen ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.
- 36 In § 153 Abs. 1 wären zudem die befugten Behörden näher zu nennen.
- 37 Es sollten Erläuterungen zu § 153 ergänzt werden.

Zu Artikel 2 – Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen (Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG)

- 38 a. Vorweg ist zum vorliegenden Entwurf eines Energiearmuts-Definitions-Gesetzes (EnDG) anzumerken, dass zwar der Regelungsinhalt in § 2 festgelegt wird, aber aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext nicht klar erkennbar ist, welchem Zweck die Definition von Energiearmut – abgesehen von der statistischen Erfassung – konkret dient bzw. welche Leistungen oder Förderungen damit verbunden sein sollen.
- 39 b. Weiters wird allgemein erneut auf die zu § 17 des Entwurfs des EIWG bereits zitierte ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Detailgrad einer Eingriffsnorm verwiesen und festgehalten, dass aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 DSG sowie der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) grundsätzlich schon aus dem Gesetz hervorgehen sollte, welche personenbezogenen Daten zu welchen konkreten Zwecken benötigt werden und zu verarbeiten sind.
- 40 Vor diesem Hintergrund erscheinen mehrere Bestimmungen des Entwurfes unterdeterminiert und entsprechend somit nicht diesen Vorgaben.
- 41 c. So geht etwa aus § 5 nicht klar hervor, welche (zB zahlenmäßig definierten) Kriterien für die Messung von Energiearmut herangezogen werden. Die vorgesehenen „Indikatoren“ bleiben damit weitgehend „inhaltsleer“ (auch „können“ diese gemäß § 5 Abs. 1 nur herangezogen werden, womit offenbar keine Verpflichtung zur Heranziehung dieser Indikatoren besteht).
- 42 Die Ausführung in den Erläuterungen, wonach die konkrete Armutsgefährdungsschwelle kein statischer Wert sei, sondern demografischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen unterliege und eine nähere Festlegung daher nicht im Gesetz vorgenommen werden würde, legt auch eindeutig dar, dass aus dem Gesetz die Indikatoren nicht ersichtlich sind.
- 43 Ohne die Festlegung der Indikatoren ist jedoch für die betroffenen Personen nicht erkennbar, ob sie unter die Definition von Energiearmut fallen und den vorgesehenen Datenverarbeitungen (zB Statistik) unterliegen.

- 44 Aus § 5 ist damit nicht ausreichend klar ersichtlich, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden müssen, um die Energiearmut einer konkreten betroffenen Person bestimmen zu können. Die Regelung müsste daher grundlegend überarbeitet und präzisiert werden, um den oben dargelegten datenschutzrechtlichen Anforderungen an eine Eingriffsnorm zu entsprechen.
- 45 d. Auch aus § 6 Abs. 1 geht nur demonstrativ („insbesondere“) hervor, welche vorhandenen Statistiken und Erhebungen verwendet werden sollen. Zudem ist weder aus § 6 Abs. 1 noch aus Abs. 2 klar erkennbar, wie die betreffenden Haushalte für die Erfassung tatsächlich ermittelt werden (sollen), in welcher Rechtsform (Verordnung?) die Festlegung der Indikatoren gemäß § 6 Abs. 2 erfolgt und welche „verfügbaren Datenquellen“ dazu genutzt werden. Im Übrigen sollten die – nur sehr allgemeinen – Erläuterungen zu § 6 ausführlicher ausgestaltet werden.
- 46 e. Gleiches ist grundsätzlich auch zu § 7 hinsichtlich der Festlegung der unterstützungswürdigen Haushalte anzumerken, zumal diesbezüglich ebenfalls eine „kann“-Bestimmung vorgesehen ist und aus dem Gesetz nicht eindeutig hervorgeht, um welchen Richtsatz (bzw. in der Folge Beitragsgrenze gemäß § 7 Abs. 3) es sich handelt, zumal nur die Erläuterungen idZ auf den „Ausgleichszulagen-Richtsatz“ Bezug nehmen.
- 47 Angemerkt wird, dass die im Entwurf festgelegten Kriterien auch die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO) – etwa bei der Berechnung des Nettoeinkommens (mit Unfallrenten gemäß § 7 Abs. 2) sowie bei der Vorlage von Nachweisen (Pflegegeld oder vergleichbare Leistung gemäß § 8 Abs. 1) – erfordern werden. Für die Verarbeitung solcher Daten wären entsprechende Datensicherheitsmaßnahmen („angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen“ gemäß § 1 Abs. 2 DSG) vorzusehen.
- 48 f. Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, warum ein ausgegliederter Rechtsträger wie die ORF-Beitrags Service GmbH mit einer derartigen Datenverarbeitung beauftragt wird, obwohl geeignete staatliche Stellen vorhanden wären. Ebenfalls nicht erkennbar ist, welche konkreten Daten gemäß § 10 Abs. 3 von der ORF-Beitrags Service GmbH zu den Einkommensverhältnissen des Antragstellers oder der Antragstellerin und aller mit ihm oder ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen abgefragt werden können, zumal auch fraglich ist, welche konkreten Daten besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO abgefragt werden können. Unklar ist auch, ob und welche Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO im Rahmen der Auskunft bei den Trägern der

Sozialversicherung über das „Bestehen der für die Unterstützungswürdigkeit maßgeblichen Voraussetzungen“ gemäß § 10 Abs. 5 übermittelt werden.

- 49 g. Der Zweck der Übermittlung von Daten an die Förderabwicklungsstelle gemäß § 10 Abs. 6 („Zwecke der effizienteren Förderabwicklung“) müsste jedenfalls konkretisiert werden. Hinsichtlich der Frage der konkreten Festlegung der „Einkommensverhältnisse“ wird auf die obigen Ausführungen zu den §§ 7 und 10 verwiesen.
- 50 Zudem ist anzumerken, dass die §§ 8 bis 10 (Nachweis und Prüfung der Unterstützungswürdigkeit) nur sehr cursorisch erläutert werden und vor dem Hintergrund der oben dargestellten Fragestellungen zu diesen Bestimmungen auch die Erläuterungen ausführlicher ausgestaltet werden müssten.

Für den Datenschutzrat:

Der Vorsitzende

OFENAUER

23. Februar 2024

Elektronisch gefertigt